

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mühlmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1431/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verbot von Stein- und Schottergärten ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mühlmann,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Wie gedenkt die Stadt Erfurt die o.g. Aussagen des Thüringer Umweltministeriums umzusetzen?**
- 2. Hat die Stadt Erfurt bereits derartiges umgesetzt, wenn ja, wie erfolgt die konkrete Durchsetzung der Maßnahmen und wenn nein, wie ist die Durchsetzung der Maßnahmen geplant?**

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Die Tätigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde ist hiernach der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen worden.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein